

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 1076 vom 8. November 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2017_1076

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 1076 du 8 novembre 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 1076 del 8 novembre 2017

Regeste

Nichteintretensentscheid auf Wiedererwägungsgesuch vom 26. November, Verfügung vom 8. November 2017 und Rechtsverweigerung und ungerechtfertigte Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 1.1

Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1076, Seite 5 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung. Gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG kann Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (BGE 130 V 90 E. 2 S. 92). Art. 56 Abs. 2 ATSG bezieht sich auf die Sachverhalte von Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung (UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl. 2015, Art. 56 N. 21). Zur Rechtsverzögerungsbeschwerde berechtigt ist nur, wer ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass die Instanz, welche der Vorwurf trifft, in der ihr unterbreiteten Sache endlich entscheidet (SVR 1998 UV Nr. 11 S. 32 E. 5b aa). Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ist somit vorliegend zu bejahen. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20], denn das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung ist dem Erlass einer Verfügung gleichgestellt [Art. 49 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege {VRPG; BSG 155.21}]). Da auch die Bestimmungen über die Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG) eingehalten sind und Rechtsverzögerungsbeschwerde jederzeit erhoben werden kann (UELI KIESER, a.a.O., Art. 56 N. 27), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Streitgegenstand von Beschwerden gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG bilden nicht die materiellen Rechte und Pflichten, sondern allein die Frage der Rechtsverweigerung- bzw. Rechtsverzögerung (Entscheid des BGer vom 13. August 2012, 8C_336/2012, E. 3 [nicht publiziert in BGE 138 V 318]; UELI KIESER, a.a.O., Art. 56 N. 24). Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist demnach ausschliesslich darauf gerichtet, einen anfechtbaren Entscheid des Versicherungsträgers zu erhalten (Entscheid des BGer vom 28.

März 2017, 8C_738/2016, E. 3.1.1). Streitig und zu prüfen ist der am 11. Dezember 2017 gegenüber der Be- schwerdegegnerin erhobene Vorwurf der Rechtsverzögerung resp. Rechts- verweigerung.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1076, Seite 6

E. 1.3

Am 1. April 2019 ging sowohl beim Gericht wie auch beim Be- schwerdeführer das Urteil des Bundesgerichts vom 18. März 2019, 9C_128/2019, ein. Gleichentags wandte sich der Beschwerdeführer erneut an das Verwaltungsgericht und beantragte erneut eine Sistierung des Ver- fahrens, da die Rechtsschutzversicherung mittlerweile auch die Kosten für die Einarbeitung eines Anwaltes übernehme und sich ein Anwalt bereit er- klärt habe, für den Beschwerdeführer tätig zu werden. Die Beschwerde vom 11. Dezember 2017 ist genügend begründet, zudem hat der Beschwerdeführer seine Sicht der Dinge in diversen Eingaben dar- legen können. Eine weitere Beschwerdeergänzung ist deshalb – insbeson- dere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass hier über eine Rechts- verweigerung resp. -verzögerung zu befinden ist – nicht nötig. Zu beachten ist zudem, dass nun bereits dreieinhalb Jahre vergangen sind, seit dem Beschwerdeführer die Notwendigkeit einer Begutachtung mitgeteilt worden ist, weshalb das Bundesgericht in BGer 9C_128/2019, E. 5.3.2, festgehal- ten hat, eine weitere Sistierung widerspräche dem Beschleunigungsgebot. Es kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer bereits am 8. März 2019 Kenntnis davon erhielt, dass seine Rechtsschutzversicherung die ganzen Anwaltskosten (d.h. inkl. Einarbeitungsaufwand) übernimmt (Akten des Beschwerdeführers, Beschwerdebeilage [BB] 87, S. 5), er dies aber nicht umgehend, sondern erst nach Vorliegen des Entscheids des Bundesge- richts vom 18. März 2019 dem Verwaltungsgericht mitgeteilt hat und zudem offensichtlich auch nicht besorgt war, dass sein Anwalt – welcher schon am 8. März 2019 namentlich bekannt war (BB 87, S. 6 oben) – sofort Kenntnis der Akten erhielt. Ein derartiges Verhalten stellt ein Handeln wider Treu und Glauben dar, so dass eine Fristansetzung zur Beschwerdeergänzung auch wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens nicht erteilt werden kann.

E. 1.4

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweier- besetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

E. 1.5

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1076, Seite 7

E. 2.1

In Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen haben die Parteien Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurtei- lung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]).

E. 2.2

Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, zu Unrecht nicht an die Hand nimmt und behandelt, obschon sie darüber materiell entscheiden müsste. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet (BGE 117 Ia 116 E. 3a S. 117; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3; Entscheid des BGer vom 9. Juni 2009, 9C_199/2009, E. 2.1). Art. 29 Abs. 1 BV ist sodann verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist erlässt, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (Rechtsverzögerung; BGE 131 V 407 E. 1.1 S. 409; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3; SVR 2013 UV Nr. 31 S. 109 E. 4). Die Frage, was als vernünftige, vertretbare Behandlungs- und Entscheidungsfrist anzusehen ist, und aus welchen objektiven Gründen allenfalls eine Verzögerung gerechtfertigt werden kann, beurteilt sich nach den objektiven Umständen des konkreten Falles (BGE 107 Ib 160 E. 3c S. 165). Massgeblich ist namentlich die Art des Verfahrens, die Komplexität der Materie und das Verhalten der Beteiligten (BGE 119 Ib 311 E. 5b S. 325). Dagegen ist es für die Rechtssuchenden unerheblich, auf welche Gründe – beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörden, auf einen ungenügenden Richter- oder Personalbestand oder auf andere Umstände – die Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist für sie ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt (BGE 108 V 13 E. 4c S. 20; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3; SVR 2009 UV Nr. 50 S. 179 E. 3.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1076, Seite 8

E. 2.3

Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die verfügende Instanz den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen, aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien, abklären und feststellen muss. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hiezu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a S. 283). Die Untersuchungen sind (erst) einzustellen, wenn die Akten vollständig sind, d.h. wenn die inhaltlichen und beweismässigen Anforderungen, welche an die einzelnen Beweismittel gestellt werden, erfüllt sind und eine Würdigung dieser Beweismittel mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einen bestimmten Sachverhalt ergibt (UELI KIESER, a.a.O., Art. 43 N. 27).

E. 3.1

Eine Rechtsverweigerung oder -verzögerung ist vorliegend in keiner Art und Weise ersichtlich. Die Beschwerdegegnerin klärt zu Recht den Sachverhalt durch ein Gutachten ab (vgl. E. 2.3 hiervor), was das Verwaltungsgericht des Kantons Bern bereits 2016 in VGE IV/2016/256 festgehalten hat (AB 319/12). Dass das Gutachten bis jetzt noch nicht vorliegt, liegt allein am Verhalten des Beschwerdeführers, welcher das Verfahren durch unzählige umfangreiche Eingaben verzögert und zu deren Verbesserung stets auch noch

Fristerstreckungen oder gar die Verfahrenssistierung verlangt. Vor der Klärung des medizinischen Sachverhalts kann mangels Kenntnis der Arbeitsfähigkeit keine Invaliditätsbemessung – d.h. die Bestimmung des Invaliditätsgrades – erfolgen (vgl. Art. 6 ff. ATSG), was in der Beschwerde, S. 12 Ziff. 1, sowie in der Eingabe vom 27. Februar 2019, S. 36 Ziff. 20, verkannt wird. Es ist denn auch in keiner Art und Weise ersichtlich, weshalb die Beschwerdegegnerin vorsorgliche Leistungen ausrichten sollte (Beschwerde, S. 15 f. Ziff. 12), fehlt dafür doch schon eine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1076, Seite 9 medizinisch genügend klare Grundlage. Das hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bereits mit Stellungnahme vom 11. November 2016 (AB 333) und Verfügung vom 5. Januar 2017 (AB 342) mitgeteilt.

E. 3.2

Was den angeblich aus den Akten entfernten Vorbescheid angeht (Beschwerde, insb. S. 13 f. Ziff. 7 f., sowie Eingabe des Beschwerdeführers vom 27. Februar 2019, S. 28), ist davon auszugehen, dass der Vorbescheid vom 16. Dezember 2013 (AB 144) deshalb den Vermerk "Ersetzt" enthält, weil er mit Mitteilung vom 4. März 2015 (AB 213) aufgehoben worden ist, was zur Folge hatte, dass er offensichtlich systemimmanent mit der Bezeichnung "Ersetzt" versehen worden ist, obwohl hier mangels medizinisch genügend klarer Grundlage vor Vorliegen des Gutachtens noch kein neuer – diesen ersetzender – Vorbescheid erlassen werden konnte. Selbst wenn trotzdem schon früher ein derartiger Vorbescheid existiert haben sollte und dieses Aktenstück demnach aus den Akten entfernt worden wäre (wofür jedoch keinerlei Hinweise bestehen), würde nicht einleuchten, wie dies für den Beschwerdeführer nachteilig sein sollte, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerichtlich ein Abklärungsbedarf bestätigt worden ist (VGE IV/2016/256 [AB 319/12]). Eine Rechtsverweigerung oder -verzögerung ist auch in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise ersichtlich.

E. 3.3

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4.1

Das vorliegende Verfahren ist grundsätzlich kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 61 lit. a ATSG). Aussichtslosigkeit für sich allein lässt einen Prozess noch nicht als leichtsinnig oder mutwillig erscheinen. Vielmehr bedarf es zusätzlich des subjektiven – tadelnswerten – Elements, dass die Partei die Aussichtslosigkeit bei der ihr zumutbaren vernunftgemässen Überlegung ohne weiteres erkennen konnte, den Prozess aber trotzdem führt (BGE 128 V 323 E. 1b S. 324; SVR 2007 IV Nr. 19 S. 69 E. 2.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1076, Seite 10 Indem der Beschwerdeführer vorliegend allein durch sein Verhalten (unzählige Eingaben, Fristerstreckungs- und Sistierungsgesuche) eine Begutachtung und damit eine Klärung des medizinischen Sachverhalts hinsichtlich der Invaliditätsbemessung hinausgezögert hat und dies nunmehr der Beschwerdegegnerin anlasten will, ist ihm mutwilliges Verhalten vorzuwerfen. Obschon die Beschwerdegegnerin zum Begehren um Ausrichtung einer vorläufigen Rente mehrmals und hinreichend Stellung genommen hat, ersuchte der

Beschwerdeführer erneut und damit wider besseres Wissen um derartige Leistungen. Für die behauptete Entfernung eines Vorbescheids aus den Akten bestehen keinerlei Hinweise. Infolge mutwilliger Prozessführung hat der Beschwerdeführer damit die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, zu bezahlen. Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 900.-- für die Verfahren IV/2017/1075+1076 entnommen.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.